

# Statuten der IGS

Stand: 17.02.2015

## STATUTEN

des Vereines Initiative Grüner SeniorInnen Wien (IGS)  
Verein für Gesellschaftspolitik für ältere Menschen

### § 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen:

Initiative Grüner SeniorInnen Wien, (IGS), Verein für Gesellschaftspolitik für ältere Menschen.

(2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

### § 2. Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Förderung der gesellschaftspolitischen Bewusstseinsbildung für die Anliegen älterer Menschen, in möglichst allen für diese wesentlichen Lebensbereichen.

### § 3. Tätigkeit zur Verwirklichung des Vereinszweckes

(1) Der Vereinszweck soll durch die im Abs. 2 angeführten Tätigkeiten verwirklicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

Diskussions- und Informationsveranstaltungen, Beratung von Mitgliedern und InteressentInnen, Durchführung multikultureller Projekte, Unterstützung von in Not geratenen bedürftigen Personen, karitativen Organisationen sowie Bürgerinitiativen, Gemeinwesenarbeit, Nachbarschaftshilfe, Erfüllung mildtätiger Zwecke im Sinne der Bundesabgabenverordnung (BAO), Vorträge, Seminare, Lesungen, Theaterwerkstätten und Studios, Konzerte und Ausstellungen, Betrieb von Verlagen, Bibliothek und Archiv, Herausgabe von Druckwerken, Durchführung von Forschungsprojekten; Durchführung von geselligen Zusammenkünften und Veranstaltungen; Theater u. Tanzveranstaltungen;

(3) Als materielle Mittel dienen:

Mitgliedsbeiträge; Erträge aus Veranstaltungen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen, Subventionen, Forschungsgelder, Leistungen gegen Entgelt;

(4) Für wie immer geartete Zuwendungen an die IGS dürfen Gegenleistungen der IGS weder zugesagt noch erbracht werden.

### § 4. Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in aktive, unterstützende und Ehrenmitglieder.

(2) Aktive Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Unterstützende Mitglieder sind solche, welche die Vereinstätigkeit unter anderem durch Zahlung eines Unterstützungsbeitrages fördern.

Sowohl die aktiven als auch die unterstützenden Mitglieder bestimmen die Höhe ihres Beitrages selbst.

Ehrenmitglieder sind Personen die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

### § 5. Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen werden.

(2) Die Aufnahme erfolgt durch mündliche oder schriftliche Erklärung, an den Vorstand, aktives oder unterstützendes Mitglied werden zu wollen. Die Aufnahme gilt als vollzogen, wenn es dagegen ab dem Zeitpunkt dieser Erklärung innerhalb von drei Monaten keinen Einwand eines anderen Mitgliedes gibt. Gegen einen solchen Einwand kann der/die Betroffene

Einspruch erheben. In diesem Falle entscheidet in erster Instanz der Vorstand, in zweiter und endgültiger Instanz das Friedensgericht.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

#### § 6. Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluss.

(2) Der Austritt kann jederzeit durch eine Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

(3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand in begründeten Fällen vornehmen.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten verfügt werden.

Gegen diesen Ausschluss ist eine Anrufung des Friedensgerichts möglich. Bis zur endgültigen Entscheidung des Friedensgerichts ruhen jedenfalls sowohl alle Funktionen innerhalb der IGS als auch alle Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

#### § 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die aktiven und unterstützenden Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen der IGS teilzunehmen und die Einrichtungen zu beanspruchen. Bei allen Versammlungen der IGS haben sie sowohl das Stimm- als auch das aktive und passive Wahlrecht.

(2) Die aktiven und unterstützenden Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen der IGS Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

#### § 8. Organe der IGS

Organe der IGS sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Kontrolle (§ 14), die Geschäftsführung (§ 15) und das Friedensgericht (§ 16).

#### § 9. Die Generalversammlung (GV)

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal in zwei Jahren statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf einen schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Kontrolle binnen vier Wochen ab Antragstellung statt zu finden.

(3) Zur ordentlichen Generalversammlung sind alle aktiven, unterstützenden und Ehrenmitglieder spätestens vier Wochen, zur außerordentlichen Generalversammlung spätestens drei Wochen vor dem Termin einzuladen. Die Einberufung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen.

(4) Anträge und Kandidaturen sind spätestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand einzubringen. Die spätere Zulassung bedarf bei der Generalversammlung der Zweidrittel-Mehrheit. Die Anträge und Kandidaturen sind nach Maßgabe der Möglichkeiten den Teilnahmerechtigten an der Generalversammlung noch rechtzeitig zukommen zu lassen, sodass eine Befassung damit für jede/n Teilnahmsberechtigte/n ausreichend möglich ist.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle aktiven, unterstützenden und Ehrenmitglieder sowohl teilnahme- als auch stimmberechtigt.

Das Stimmrecht ist stets persönlich auszuüben und nicht übertragbar.

(7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Die Beschlussfähigkeit ist solange gegeben, als noch mindestens 51 % der zu Beginn stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit.

Beschlüsse mit denen das Statut der IGS geändert oder die IGS aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Wahlen von Personen sind prinzipiell geheim und persönlich durchzuführen.

Für Wahlvorgänge ist jeweils eine Geschäftsordnung (GO) festzulegen.

(9) Den Vorsitz führt das von der Generalversammlung bestätigte Präsidium.

(10) Bei Anträgen, die den Vorstand oder die Kontrolle direkt betreffen, sind die Mitglieder des jeweiligen Organs nicht stimmberechtigt.

#### § 10. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

(1) Berichte des Vorstands der/des Finanzreferent/In, der Kontrolle.

(2) Entlastung und Neuwahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrolle.

(3) Wahl der/des Delegierten zur Wiener Landeskongress

(4) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

(5) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

(6) Beschlussfassung über Statutenänderungen.

(7) Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

(8) Beschlussfassung über die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zwecks Auflösung der IGS gemäß § 17.

(9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

#### § 11. Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 bis höchstens 9 Mitgliedern, und zwar jedenfalls aus der/dem Vorsitzenden, der/dem SchriftführerIn, der/dem FinanzreferentIn, allenfalls deren StellvertreterInnen.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.

Eine Kooptierung ist bis zum maximalen Ausmaß eines Drittels des gesamten Vorstandes möglich, wofür die nachträgliche Bestätigung in der nachfolgenden Generalversammlung notwendig ist.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand kann auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder der Kontrolle, eine einmalige Verlängerung der laufenden Funktionsperiode bis zu 6 Monaten, beschließen. Dieser Antrag bedarf einer 2/3-Mehrheit des Vorstandes.

(4) Der Vorstand wird vom/von der Vorsitzenden, in dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer StellvertreterIn schriftlich einberufen. Ist auch dieseR verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

(7) Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied.

(8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines/einer NachfolgerIn wirksam.

Bei Rücktritt des gesamten Vorstandes bzw. wenn der Vorstand nicht mehr handlungsfähig ist, ist zwingend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

(11) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 12. Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

(1) Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;

(2) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;

(3) Vorbereitung der Generalversammlung (organisatorisch und inhaltlich);

(4) Programmgestaltung und Beschlussfassung vor Aktivitäten;

(5) Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung der IGS;

(6) Verwaltung des Vereinsvermögens;

(7) Aufnahme (§ 5. 2), Ausschluss (§ 6. 4) und Streichung (§ 6. 3) von Vereinsmitgliedern.

(8) Aufnahme und Kündigung von Angestellten der IGS.

(9) Bestellung eines/einer Geschäftsführers/Geschäftsführerin.

10) Notkompetenz: Dem Vorstand obliegt als Notkompetenz in außerordentlich dringenden Fällen die Fassung von Beschlüssen, die einer GV bedürften und deren Einberufung innerhalb der festgelegten Frist nicht möglich ist. Beschlüsse in Notkompetenz sind verbindlich mit 2/3-Mehrheit des Vorstandes zu fassen und der nächsten GV zur Bestätigung vorzulegen.

Die Notkompetenz gilt nicht für Statutenänderungen und die Auflösung der IGS.

## § 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der/dem Vorsitzenden obliegt die Vertretung der IGS, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/sie führt den Vorsitz im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist der Vorstand berechtigt, bei Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung fallen, selbstständig Entscheidungen zu treffen. Diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung.

(2) Der/die SchriftführerIn hat die/den Vorsitzende/n bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen. Ihr/ihm obliegt insbesondere die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

(3) Der/die FinanzreferentIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung der IGS verantwortlich.

(4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen der IGS sind nach Beschluss im Vorstand oder der Generalversammlung von der/vom Vorsitzenden und von der/vom SchriftführerIn zu unterfertigen.

In finanziellen Angelegenheiten kann der Vorstand die Höhe der Beträge festlegen, ab der zwingend die Unterschriften der/des Vorsitzenden sowie der/des FinanzreferentIn notwendig sind. Alle Ausgaben bedürfen grundsätzlich einer Beschlussfassung.

(5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der/des Vorsitzenden, der/des SchriftführerIn/s und der/des FinanzreferentIn/en ihre Stellvertreter.

#### § 14. Die Kontrolle

- (1) Die Kontrolle besteht aus 3 Mitgliedern, die von der Generalversammlung, auf die Dauer der Funktionsperiode des Vorstandes, gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Kontrolle ist ausschließlich der Generalversammlung verantwortlich.
- (3) Die Mitglieder der Kontrolle können keine Funktionen innerhalb des IGS-Vorstandes ausüben.
- (4) Die Kontrolle hat laufend zu überprüfen, ob die Beschlüsse einer Generalversammlung, des IGS - Vorstandes bzw. die Statuten eingehalten werden.
- (5) Die Kontrolle hat die laufende Überprüfung der Finanzgebarung, der Kassen und des IGS - Vermögens wahrzunehmen sowie die politische und finanzielle Rechtmäßigkeit von Ausgaben, Anschaffungen und Förderungen zu kontrollieren und gegebenenfalls Verstöße aufzuzeigen.
- (6) Die Mitglieder der Kontrolle sind berechtigt, an allen IGS-Sitzungen teilzunehmen und sind rechtzeitig zu diesen einzuladen.

#### § 15. Beschlüsse

Beschlüsse innerhalb der IGS werden mit einfacher Mehrheit gefasst, es sei denn, dieses Statut schreibt eine qualifizierte Mehrheit (z.B. 2/3-Mehrheit, 3/4-Mehrheit) vor. Ein Beschluss gilt als gefasst, wenn die Summe der JA-Stimmen die Summe der NEIN-Stimmen übersteigt. Wenn allerdings die Stimmenthaltungen mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen überschreiten, gilt der Beschluss als nicht gefasst. Bei notwendiger qualifizierter Mehrheit ist eine Stimmenthaltung nicht zulässig.

#### § 16. Die Geschäftsführung

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin leitet das Büro und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte der IGS dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

Der Vorstand hat für die Aufgaben der Geschäftsführung ein Tätigkeitsprofil zu erstellen. Sie/er erhält für ihre/seine Funktion eine Aufwandsentschädigung.

#### § 17. Das Friedensgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Friedensgericht (auch Aufnahme- und Ausschlussverfahren in letzter Instanz).
- (2) Das Friedensgericht muss innerhalb von 14 Tagen, ab Einbringung des Streitfalles beim Vorstand oder bei der Kontrolle, einberufen werden.
- (3) Es setzt sich aus den 5 von der Landesversammlung der Grünen - Grüne Alternative Wien gewählten Mitgliedern des Wiener Friedensgerichtes sowie aus je einemR VertreterIn der IGS - Streitparteien zusammen Dieses wählt sich eine/n Vorsitzende/n.
- (4) Das Friedensgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

#### § 18. Auflösung der IGS

- (1) Die freiwillige Auflösung der IGS kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen sind dabei nicht zulässig.
- (2) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatte zu verlautbaren.
- (3) Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

